

## **Kommentar**

### **Grundstatut:**

- § 17,2 Der/Die Vorsitzende muss mindestens ein Jahr Mitglied der Kolpingsfamilie sein und sollte zum Zeitpunkt seiner/ihrer (Wieder-)Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- § 17,8.4 Im Hinblick auf die Verantwortung des/der Vorsitzenden für die Wahrung der Kolping-Idee und für das Vereinsvermögen ist der/die Vorsitzende verpflichtet, den Wirtschaftsvorstand der Kolpingsfamilie sowie den/die PräsidentIn von Kolping Österreich rechtzeitig und vor Übernahme wirtschaftlicher Verpflichtungen über Unternehmungen zu informieren, die den Abschluss von Rechtsgeschäften im Sinne von Ziffer a) und b) erwarten lassen. Die Genehmigung durch den/die PräsidentIn setzt neben dieser Information auch die Vorlage der entsprechenden Pläne (z.B. Bau- und Finanzierungsplanung) sowie den Nachweis des Bedarfs im Sinne der statutarischen Aufgaben und Ziele der Kolpingsfamilie an diesen Rechtsgeschäften voraus.
- § 18,2 Ist der neugewählte Präses ein katholischer Priester, so soll sich die Kolpingsfamilie oder der Präses um das Einverständnis ihres Bischofs bemühen, diese Funktion ausüben zu dürfen.

### **Diözesan-/Landesstatut**

- § 15,2 Der/Die Diözesan-/Landesvorsitzende muss Mitglied einer Kolpingsfamilie sein und sollte zum Zeitpunkt seiner/ihrer (Wieder-)Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- § 16,2 Ist der neugewählte Diözesan/Landespräses ein katholischer Priester, so soll sich der Diözesan-/Landesverband oder der Diözesan-/Landespräses um das Einverständnis seines Bischofs bemühen, diese Funktion ausüben zu dürfen

### **Bundesstatut**

- § 19,2 Der/Die PräsidentIn muss Mitglied einer Kolpingsfamilie sein und soll zum Zeitpunkt seiner/ihrer (Wieder-)Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- § 19,10 Der/Die VizepräsidentIn soll zum Zeitpunkt seiner/ihrer (Wieder-)Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ist nach seiner/ihrer Wahl – wie der/die PräsidentIn von Kolping Österreich – der Vereinsbehörde zu melden. Zugleich ist er/sie mit allen Zeichnungsberechtigungen für den Zahlungsverkehr auszustatten
- § 20,3 Ist der neugewählte Bundespräses ein katholischer Priester, so soll er sich um das Einverständnis seines Bischofs bemühen, diese Funktion ausüben zu dürfen